
Nutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental e. V.

1. Rechtliche Grundlagen

- ⇒ SGB VIII in der jeweiligen gültigen Fassung
- ⇒ Sächsisches Kindertagesstätten-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung und die entsprechenden aktuellen Verordnungen und Vorschriften des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung

2. Allgemeine Aufnahmebedingungen

- ⇒ In den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental e.V. werden Kinder in der Regel ab vollendetem 1. Lebensjahr bis Vollendung 4. Klasse, sowie behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder der gleichen Lebensspanne, in Abhängigkeit von der gültigen Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung aufgenommen.
- ⇒ Die Anmeldung erfolgt nach den Aufnahmegegebenheiten unseres Trägers. Dabei werden die §2 und 4 des SächsKitaG beachtet.
- ⇒ Bei der Aufnahme des Kindes ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass für den Besuch einer Kindereinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Ferner ist nachzuweisen, dass der Impfstatus den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz entspricht oder die Sorgeberechtigten schriftlich erklären, dass sie die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen (§7 SächsKitaG).
- ⇒ Über die Aufnahme von Kindern mit Eingliederungshilfe / Frühförderung entscheidet die Leitung in Abstimmung mit dem Träger. Für die Antragstellung beim jeweils zuständigen Sozialamt sind der/die Sorgeberechtigten verantwortlich. Notwendige ärztliche Untersuchungen haben vor der Aufnahme des Kindes zu erfolgen.
- ⇒ Stellt sich eine notwendige Eingliederungshilfe erst im Laufe der Betreuung eines Kindes, durch entsprechende Beobachtung der päd. Fachkräfte heraus, haben die Eltern eine Mitwirkungspflicht, indem das betreffende Kind einem Kinder- bzw. Facharzt vorzustellen ist.

3. Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

- ⇒ Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen richten sich nach den Bedürfnissen der Sorgeberechtigten, sowie den örtlichen Gegebenheiten. Unsere Kindertagesstätten öffnen montags bis freitags in der Regel von 6.00 bis 17.00 Uhr, bei Bedarf und entsprechender Bedarfsplanung bis 18.00 Uhr.
- ⇒ Die tägliche Betreuungszeit für jedes Kind wird in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes der Kinder festgelegt.
- ⇒ Die Betreuungszeiten richten sich nach den jeweilig gültigen Gebührensatzungen der Kommunen/Gemeinden. Die Betreuungszeiten werden in den Betreuungsverträgen vereinbart und sind bindend.
- ⇒ Änderungen zu den Betreuungszeiten können entsprechend den Bedürfnissen der Eltern monatlich geändert werden. Die Änderung der Betreuungszeit ist bis zum 1. des Vormonats für den nachfolgenden Monat bei der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich anzuzeigen und vertraglich schriftlich zu vereinbaren.
- ⇒ Die unterschiedlichen Betreuungszeiten in Krippe und Kindergarten gliedern sich wie folgt:
 - Eine tägliche Betreuungszeit von 4,5 Stunden endet spätestens 12.00 Uhr.
 - Eine tägliche Betreuungszeit von 6,0 Stunden endet spätestens 14.00 Uhr
 - Die Regelbetreuungszeit sind 9 Stunden.
 - Betreuungszeiten über die Regelbetreuungszeit von 9 Stunden in Krippe und Kindertagesstätte sind zu begründen.
- ⇒ Im Hort ist eine Betreuungszeit von 5 Stunden und 6 Stunden einschließlich Frühhort möglich. In den Ferien sind Betreuungszeiten über die vereinbarte Stundenzahl hinaus gesondert zu zahlen. Der Frühhort (1h) kann gesondert vereinbart werden.
 - Bei Kindertagesstätten unserer Trägerschaft, die zum Stadtgebiet Leipzig zählen, wird von einer wöchentlichen Betreuungszeit ausgegangen. Die Betreuungszeiten können in der jeweiligen gültigen Gebührensatzung der Stadt Leipzig eingesehen werden.

- ⇒ Unsere Kindertagesstätten bleiben in der Zeit vom 24. Dezember bis 01. Januar des Folgejahres geschlossen. Die Leitung der Einrichtung kann darüber hinaus in Abstimmung mit dem Träger und nach Anhörung des Elternrates Schließzeiten an bis zu 2 einzelnen Tagen im Verlaufe des Jahres festlegen. So kann zum Beispiel die Kindertagesstätte an Brückentagen bei Feiertagen geschlossen werden. Des Weiteren können die Einrichtungen an zwei Tagen im Jahr für pädagogische Teamfortbildungen schließen. Die Schließzeiten sind zu Beginn des Kalenderjahres in der Einrichtung zu veröffentlichen. Ein Rückhalterecht bzw. Rückforderungsanspruch für Elternbeiträge besteht für o.g. Schließzeiten nicht.
- ⇒ Die Kindertageseinrichtungen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Forderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadensansprüche der Sorgeberechtigten sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

4. Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- ⇒ Die Sorgeberechtigten haben ein monatliches Entgelt für die Betreuung des Kindes zu zahlen. Die Höhe dieses Elternbeitrages legen die Städte und Gemeinden auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen fest.
- ⇒ Der Elternbeitrag und die Verpflegungskosten werden zum 15. des laufenden Monats von den Konten der Sorgeberechtigten unter Angabe des Kassenzzeichens per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen und dem Konto der Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental e.V. gutgeschrieben. Eine abweichende Zahlungsart kann in Ausnahmefällen im Betreuungsvertrag geregelt werden.
- ⇒ Bei notwendigen Mahnungen werden Mahngebühren erhoben. Die derzeitige Höhe der Mahngebühr liegt bei 5.00 € pro Mahnung. Eine Erhöhung der Mahngebühr wird rechtzeitig veröffentlicht.

Die bei Rücklastschriften jeweilig anfallenden Bankgebühren werden den Zahlungsverpflichteten in Rechnung gestellt, sofern diese die Entstehung der Rücklastschrift zu vertreten haben. Darüber hinaus werden für jede Rücklastschrift einmalige Bearbeitungsgebühren in Höhe von derzeit 1,38 € erhoben. Eine Erhöhung der Bearbeitungsgebühr wird rechtzeitig veröffentlicht.

- ⇒ Der Elternbeitrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes (z. B. durch Urlaub, Krankheit, Kur), sowie an den festgelegten Schließtagen zu zahlen.

- ⇒ Können Eltern aus sozialen Gründen nicht oder nur teilweise den Elternbeitrag zahlen, können diese einen Antrag auf Übernahme dieser Kosten beim zuständigen Jugendamt stellen. Der jeweils aktuelle Bescheid ist der Kindereinrichtung zeitnah vorzulegen.

Nehmen die Kinder an der Essensversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten (§15, Abs. 6 SächsKitaG). Eine Erhöhung der Verpflegungskosten wird rechtzeitig veröffentlicht.

- ⇒ Etwaige überschüssige Beträge aus den Verpflegungskosten werden ausschließlich für Anschaffungen zugunsten der jeweiligen Einrichtung verwendet.
- ⇒ Wird die Essensversorgung über einen Privatanbieter angeboten, erfolgt die Zahlung über einen abgeschlossenen Direktvertrag. Dieser Vertrag ist unabhängig vom Betreuungsgeld und entsprechend zu behandeln.

5. Pflichten der Sorgeberechtigten

- ⇒ Die Sorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Kinder regelmäßig nach der vertraglich festgelegten Regelbetreuungszeit in der Kindertagesstätte anwesend sind und spätestens bis zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden.
- ⇒ Die Kinder sind von den Sorgeberechtigten beim pädagogischen Personal an- und abzumelden.
- ⇒ Für Kinder im schulpflichtigen Alter, die das Betreuungsangebot des Hortes nutzen, beginnt die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Einrichtung durch die Kinder und endet wieder mit der Entlassung der Kinder aus den Räumen der Einrichtung. Wege zur und von der Schule gelten als Schulwege und obliegen der Aufsichtspflicht der Eltern. Bietet ein Hort die Begleitung der Wege zwischen Schule und Hort an, ist dies eine Zusatzleistung gemäß § 15 Abs. 4 SächsKitaG und ist entsprechend kostenpflichtig, ein Anspruch auf diese Zusatzleistung besteht jedoch nicht.
- ⇒ Die geltende Hausordnung der Kindertagesstätten ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und ist vom Vertragspartner einzuhalten.

5.1 Abholung des Kindes

- ⇒ Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind (Vollmachtenniederlegung). Im Notfall muss die Abholung des Kindes durch eine Ersatzperson gewährleistet sein. Die Adressen und die telefonische Erreichbarkeit der Ersatzperson(en) sind ebenfalls Gegenstand der Vollmachtenniederlegung.
- ⇒ Ein Notfall liegt auch dann vor, wenn der Erzieher die berechtigte Sorge hat, dass die abholende Person physisch oder psychisch nicht in der Lage ist, das Kind angemessen zu betreuen und zu versorgen (z.B. durch akuten Medikamenten- oder Suchtmittelmissbrauch).
- ⇒ Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, kann ein entsprechend höherer Elternbeitrag abgefordert werden.
- ⇒ Zum Abholen der Kinder berechtigte Personen sind der Leitung der Kindertagesstätte, durch die Sorgeberechtigten schriftlich zu benennen. Diese Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können

5.2 Meldepflicht

- ⇒ Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle familiären Veränderungen, die zur Änderung des Elternbeitrages oder des Zugangsrechtes führen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere folgende Sachverhalte: Heirat, Scheidung, Namensänderung, Erziehungsurlaub, Wechsel der Wohnung, Zahl der Geschwister in anderen Einrichtungen, Meldung wenn Geschwisterkinder nicht mehr den Hort besuchen, Bescheide über Freiplätze und Eingliederungshilfe. Die damit verbundenen Vertragsänderungen sind an den Veränderungszeitpunkt gebunden.
- ⇒ Ebenso sind Änderungen von Telefonnummern schriftlich anzuzeigen, um eine Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten in dringenden Fällen zu gewährleisten.

5.3 Erkrankung des Kindes

- ⇒ Bei Erkrankungen wie: Erbrechen, Durchfall, Fieber, Augen- und Hautkrankheiten, Verlausung bzw. bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen mit Infektionskrankheiten (entsprechend dem jeweils gültigen Infektionsschutzgesetz) muss die Leitung unverzüglich informiert werden.
- ⇒ Nach Fernbleiben des Kindes wegen derartiger Krankheiten sowie Infektionskrankheiten, erfolgt die Wiedenzulassung zum Besuch der Einrichtung entsprechend den Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen (in der jeweils aktuellen Fassung).
- ⇒ Stellen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. In dringenden Fällen wird durch die Einrichtung eine ärztliche Notversorgung organisiert.
- ⇒ Erzieherinnen und Erzieher sind nicht zur Medikamentengabe in der Einrichtung verpflichtet. Die Entscheidung, ob im Einzelfall Medikamente verabreicht werden, trifft die Leitung der Einrichtung gemeinsam mit den jeweils betroffenen Fachkräften. Dies setzt in jedem Fall eine aktuelle schriftliche Medikation des Arztes, mit Vorgabe bezüglich Dosierung, eine exakte Beschriftung des Medikamentes und eine entsprechende Aufklärung der pädagogischen Fachkraft über die Art der Erkrankung voraus. Zudem muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zur Medikamentengabe vorliegen.
- ⇒ Zu verabreichende Medikamente werden nur in Originalverpackung und mit Beipackzettel angenommen. Spätestens alle 6 Monate ist durch die Sorgeberechtigten eine neue ärztliche Verordnung vorzulegen. Die Verantwortung zum Zustand und zur Haltbarkeit des Medikamentes obliegt einzig und allein dem Sorgeberechtigten.

5.4 Unentschuldigtes Fehlen

- ⇒ Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so ist die Einrichtung zu benachrichtigen. Fehlt ein Kind über längere Zeit unentschuldig, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, einen Kontakt zu den Sorgeberechtigten herzustellen. Gelingt dies nicht und die Leitung sorgt sich darüber hinaus um das Wohl des Kindes, wird der zuständige ASD des jeweiligen Jugendamtes informiert. Auch eine Kündigung des Kitaplatzes kann dann infrage kommen.

5.5 Schadensersatz

- ⇒ Sollten die Sorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten nach dieser Nutzungsordnung nicht nachkommen und der Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e.V. daraus ein finanzieller Schaden entstehen, sind sie zu dessen Ersatz verpflichtet.

6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

6.1 Betreuung in der Kindertageseinrichtung

- ⇒ Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage des Sächsischen Bildungsplanes, sowie des SächsKitaG in der jeweils gültigen Fassung. Weiterhin sind die entsprechenden pädagogischen Einrichtungskonzeptionen maßgebend.
- ⇒ Im Rahmen regelmäßiger Elternversammlungen und individueller Gespräche wird angeregt, dass Eltern ihre Wünsche und Ideen zur Gestaltung des Gruppenlebens einbringen.

6.2 Mitwirkung von Kindern und Sorgeberechtigten

- ⇒ Die Mitwirkung der Eltern bei der Umsetzung der Pädagogischen Konzeption und anderer Aktivitäten der Einrichtungen erfolgt durch die gewählten Elternvertreter. Die Einrichtungen sind an einer engen Erziehungspartnerschaft interessiert.
- ⇒ Entsprechend ihren Fähigkeiten, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen dürfen die Kinder bei der Gestaltung ihres Alltages mitwirken.

7. Unfallversicherung/Haftung

- ⇒ Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder aller Altersgruppen der Kindertagesstätten gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (u.a. bei Spaziergängen, Festen, Ausflügen).
- ⇒ Es wird empfohlen, für Kinder ab dem 7. Lebensjahr eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7.1 Angebote Dritter

- ⇒ Bei der Nutzung von Angeboten Dritter (Englisch, Musikalische Früherziehung usw.) geht die Haftung und Aufsichtspflicht auf diesen Anbieter über.

7.2 Haftung für Mitgebrachtes

- ⇒ Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Kleidung oder anderen mitgebrachten Gegenständen (u.a. von Brille, Spielzeug, elektronischen Spielzeug, Handys, Büchern, Fahrrädern...) wird keine Haftung übernommen.

8. Datenschutz

- ⇒ Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Betreuungsvertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des SGB VIII und dem SächsKitaG in den jeweils gültigen Fassungen beim Träger verarbeitet werden.

9. Kündigung

- ⇒ Die Abmeldung des Kindes bzw. die Kündigung des Betreuungsvertrages muss bis zum 1. des Monats für das Monatsende schriftlich in der Einrichtung oder in der Geschäftsstelle vorliegen (Vordrucke gibt es in der Einrichtung).
- ⇒ Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzungen kann der Vertrag außerordentlich (fristlos) von jedem Partner gekündigt werden.
- ⇒ Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Sorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ein Rückstand von mindestens zwei Monatsbeiträgen besteht oder mehrfache Mahnungen keine Beachtung finden.
- ⇒ Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, kann der Vertrag seitens des Trägers außerordentlich gekündigt werden, um den Platz kurzfristig an eine andere Familie zu übergeben.
- ⇒ Wird durch ein aufgenommenes Kind das Leben, die Gesundheit und das Wohl Anderer gefährdet, kann ebenfalls eine Kündigung durch den Träger ausgesprochen werden.

10. Schlussbestimmung

Die Nutzungsordnung ist sichtbar in der Kindereinrichtung auszuhängen bzw. auszulegen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Leipzig, 26.08.2016



L. Stephan
Geschäftsführer